

Berner Musikkollegium: Statuten

1. Name und Zweck

- 1.1 Das „Berner Musikkollegium“ (BMK) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 7 des Zivilgesetzbuches¹, der am 8.1.1909 als „Orchester der Eisenbahner Bern“ gegründet und dessen Name auf den 1.1.1951 geändert wurde.
- 1.2 Das BMK besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Förderern. Es fördert das gemeinsame Musizieren im Orchester durch Aufführungen von Werken aus unterschiedlichen Stilepochen und pflegt die freundschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern.
- 1.3 Jedes Jahr werden in der Regel drei verschiedene Konzertprogramme einstudiert. Die Konzerte werden wenn möglich zweimal aufgeführt.

2. Organisation

Mitglieder-
versamm-
lung

- 2.1 Die Organe des BMK sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen, hat die Aufsicht über Vorstand sowie Rechnungsrevisoren und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.
- 2.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung, genannt Hauptversammlung (HV), findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.
- 2.4 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder zu versenden. Sie enthält die vollständige Traktandenliste sowie die zur Vorbereitung nötigen Unterlagen, soweit diese nicht bereits vorher zur Verfügung gestellt worden sind. Passive und Förderer werden im Vereinsorgan auf den Termin aufmerksam gemacht.
- 2.5 Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 2.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Aktivmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung mit den gleichen Geschäften stattfinden, an welcher keine Mindestbeteiligung nötig ist.
- 2.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Die vorsitzende Person stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.
Ausnahmen:
 - Bei der Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (s. unter 2.10) haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
 - Das BMK kann nicht aufgelöst werden, wenn sich ein Drittel aller Aktivmitglieder dagegen aussprechen.
- 2.8 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Falls fünf Aktivmitglieder oder mehr dies verlangen, wird geheim abgestimmt bzw. gewählt.
- 2.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vollständig, die Verhandlungen auszugsweise protokolliert.

¹ Die Vorschriften in Art. 68, 75 und 77 ZGB gelten somit auch wenn sie hier nicht wiederholt werden

- Hauptversammlung (HV) 2.10 An der HV werden folgende Geschäfte behandelt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichts,
 - Aufnahme neuer Aktivmitglieder,
 - Voranschlag für das laufende Jahr inkl. Festlegung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Förderer,
 - Genehmigung des Musikprogramms,
 - Wahlen.
- Weitere Geschäfte können vom Vorstand selbstständig oder auf Wunsch eines Aktivmitglieds traktandiert werden, falls diese 6 Wochen vor dem Termin der HV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 2.11 Der Vorstand und seine Kommissionen erledigen die laufenden Geschäfte und führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Amtsdauer 2.12 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Musikkommission sowie der Stimmführer/-innen und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- Vorstand 2.13 Der Vorstand besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:
1. Präsidium,
 2. Vizepräsidium,
 3. Sekretariat,
 4. Kassier/-in,
 5. Leitung der Musikkommission,
 6. Leitung der Konzertkommission,
 7. Verantwortliche/-r für die Information im Mitteilungsblatt und im Internet,
 8. Verantwortliche/-r für Sponsoring-Aktivitäten
 9. Verantwortliche/-r für gesellige Anlässe.
- Ein Vorstandsmitglied kann in der Regel maximal zwei Funktionen wahrnehmen.
Kleinere Arbeiten können fallweise oder dauernd dafür geeigneten Aktivmitgliedern ohne Vorstandsmitgliedschaft anvertraut werden.
- 2.14 Der Vorstand vertritt das BMK nach aussen und hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
- Vorberatung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung,
 - Wahl der Mitglieder der Musikkommission,
 - Wahl des Orchesterwarts,
 - Ausschluss von Aktivmitgliedern.
- 2.15 Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder sowie des Dirigenten, der Konzertmeisterin und des Orchesterwarts in Pflichtenheften.
Er sorgt dafür, dass auch folgende Aufgaben wahrgenommen werden:
- Mitgliederbetreuung,
 - jährliche Aktualisierung des Inventars.
- 2.16 Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Bedarf zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
Die Regelungen unter 2.5, 2.7 und 2.9 gelten sinngemäss.
- 2.17 Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet rechtsverbindlich.
Für die laufenden Geschäfte hat die Kassierin oder der Kassier im Rahmen des Voranschlags Einzelunterschrift.
- Musikkommission 2.18 Ständige Kommissionen sind die Musikkommission und die Konzertkommission.
Jedes Vorstandsmitglied kann für seine Arbeit nach Absprache mit dem Vorstand eine eigene Kommission aus Aktivmitgliedern einberufen. Die Kommissionen rapportieren dem Vorstand.



2.19 Die Musikkommission wird einberufen und geleitet vom zuständigen Vorstandsmitglied und besteht zusätzlich aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- Dirigent/-in,
- Konzertmeister/-in,

Nach Möglichkeit gehören der Musikkommission auch je eine Vertretung der Gruppe der Streichinstrumente, der Holzblasinstrumente und der Blechblasinstrumente an.

Konzertkommission 2.20 Die Konzertkommission steht unter der Aufsicht des Vorstandes und hat folgende Aufgaben bzw. Kompetenzen:

- Reservation und Vorbereitung der Konzertlokale,
- übrige Konzertorganisation (Programme, Werbung, Konzertkasse, Billette etc.).

2.21 Sie wird geleitet vom zuständigen Vorstandsmitglied, welches die erforderlichen Mitglieder beruft. Sie organisiert sich selbst.

Rechnungsrevision 2.22 Die Mitgliederversammlung wählt für die Rechnungsrevision zwei Personen und eine Stellvertretung (in der Regel Aktivmitglieder).

Diese haben den Auftrag, die Buchführung, das Kassenwesen sowie die Jahresrechnung zu prüfen.

2.23 Sie halten das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung fest mit der Empfehlung, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen. Der Bericht ist drei Wochen vor der HV dem Vorstand zuzustellen.

Orchesterleitung 2.24 Die musikalische Leitung des Orchesters wird einer ausgewiesenen, wenn möglich **konser-**
vatorisch diplomierten Fachperson anvertraut.

Sie wird an einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Hauptversammlung bestätigt diese Wahl jährlich.

Die musikalische Leitung hat an der Mitgliederversammlung beratende Stimme und sorgt bei vorhersehbaren Abwesenheiten für eine geeignete Stellvertretung auf eigene Kosten.

Die weiteren Verantwortlichkeiten und Anstellungsverhältnisse werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft als Beilage zum Vertrag geregelt.

Konzertmeister/-in 2.25 Als Konzertmeister/-in wird eine ausgewiesene, wenn möglich konservatorisch diplomierte Fachperson beauftragt.

Sie wird auf Antrag des Vorstandes an einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Hauptversammlung bestätigt diese Wahl jährlich.

Der/die Konzertmeister/-in hat an einer Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Die Verantwortlichkeiten und Anstellungsverhältnisse werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft als Beilage zum Vertrag geregelt.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder 3.1 Als Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wer während mindestens einem Konzertprojekt probenhalber mitgespielt und sich über seine musikalischen Fähigkeiten ausgewiesen hat.

3.2 Aktivmitglieder haben Anrecht auf regelmässige Teilnahme an Konzertprogrammen.

3.3 Aktivmitglieder, welche sich für ein Konzertprogramm angemeldet haben, verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben nach den Richtlinien des Vorstands. Abwesenheiten sind so früh wie möglich zu melden.

3.4 Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

3.5 Aktivmitglieder, welche die Interessen des BMK schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie können innert Monatsfrist zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

3.6 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 350.-; für allfällige individuelle Reduktionen ist der Vorstand zuständig.

- | | |
|------------------------|---|
| Ehren-
mitglieder | 3.7 Personen, die sich um das BMK besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.
Falls sie im Orchester mitspielen, haben sie die Rechte und übrigen Pflichten der Aktivmitglieder. |
| Passivmit-
glieder, | 3.8 Passivmitglieder und Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die das BMK finanziell unterstützen. Sie erhalten eine Ermässigung am Frühlings- und Herbstkonzert in Bern. |
| Förderer | 3.9 Der Jahresbeitrag der Förderer ist mindestens doppelt so hoch wie derjenige der Passivmitglieder. |

4. Proben

- 4.1 Die Proben finden in der Regel wöchentlich statt.
Im Sommer fallen die Orchesterferien mit den Schulferien der Stadt Bern zusammen, im Frühling und Herbst werden zwei Ferienwochen anhand der Abmeldungen festgelegt.
- 4.2 Alle Proben werden frühzeitig bekannt gegeben, insbesondere die Hauptproben, Probenwochenenden und Probensamstage.
- 4.3 Die Pflichten der Aktivmitglieder unter 3.3 gelten generell auch für Mitspieler/-innen.

5. Mittel des BMK

- 5.1 Das Vermögen besteht aus
- Kassenbestand,
 - Guthaben auf Bank- und Postkonten,
 - Wertschriften,
 - Instrumenten, Noten, Mobilien.
- 5.2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus
- Konzerteinnahmen (Billettverkauf, Kollekten, Gagen),
 - Beiträgen der Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Förderer,
 - Zuwendungen von Sponsoren etc.
- 5.3 Sämtliche Aktiven sind Eigentum des BMK. Für die Verbindlichkeiten des BMK haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Aktivmitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei einer Auflösung des BMK entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die vorliegenden Statuten sind an der HV vom 14. Februar 2012 angenommen worden.
- 6.2 Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. April 2004.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Edith Honegger

Susanne Rutishauser